

## **Satzung der Betrieblichen Feuerwehr**

Vom 06. Mai 2018

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden hat in der Sitzung am 17.04.2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Betrieblichen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben der Betrieblichen Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Betriebliche Feuerwehr
- § 4 Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes
- § 5 Pflichten der Mitglieder der Betrieblichen Feuerwehr
- § 6 Ehrenabteilung, Ehrenmitglieder
- § 7 Wehrleitung
- § 8 Einsatzleiterin bzw. Einsatzleiter, Gerätewartin bzw. Gerätewart
- § 9 Feuerwehrausschuss
- § 10 Befugnisse der Betrieblichen Feuerwehr
- § 11 Freistellung, Studium
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Campus der Technischen Universität Dresden

## **§ 1**

### **Begriff, Gliederung und Leitung der Betrieblichen Feuerwehr**

(1) Die Betriebsfeuerwehr der Technischen Universität Dresden (im Folgenden: Betriebliche Feuerwehr) ist eine Einrichtung der Technischen Universität Dresden gem. § 21 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist nicht als Werkfeuerwehr anerkannt oder angeordnet.

(2) Die Betriebliche Feuerwehr trägt die Bezeichnung: „Betriebliche Feuerwehr der Technischen Universität Dresden“.

(3) In der Betrieblichen Feuerwehr sind grundsätzlich Beschäftigte und Studierende der Technischen Universität Dresden ehrenamtlich tätig. Beschäftigte der Technischen Universität Dresden stehen im Dienst des Freistaates Sachsen.

(4) Die Betriebliche Feuerwehr ist organisatorisch dem Geschäftsbereich der Kanzlerin bzw. des Kanzlers, Dezernat 4 Liegenschaften, Technik und Sicherheit, Sachgebiet 4.6 Arbeitssicherheit, zugeordnet. Die Betriebliche Feuerwehr wird fachlich von der Wehrleiterin bzw. dem Wehrleiter geleitet.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Betrieblichen Feuerwehr**

(1) Die Betriebliche Feuerwehr hat folgende Aufgaben für die von der Technischen Universität Dresden genutzten Gebäude und Flächen:

1. vorbeugender Brandschutz, außer für die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus und das IHI Zittau,
2. abwehrender Brandschutz auf dem Campus der Technischen Universität Dresden, wie in der Anlage informatorisch dargestellt,
3. technische Hilfeleistung und
4. Katastrophenschutz.

(2) Zum vorbeugenden Brandschutz gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Räumungsübungen,
2. Durchführung von Schulungen im Umgang mit Kleinlöschgeräten (insbesondere Löschübungen),
3. gemeinsame Übungen mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt Dresden,
4. operativ-taktische Studien,
5. Begehungen von Gebäuden zur Aufdeckung brandschutztechnischer Mängel,
6. Wartung und Kontrolle der Wasserentnahmestellen (Hydranten),
7. regelmäßige Sichtprüfung der Steigleitungen auf Betriebsbereitschaft,
8. Brandwachen sowie Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen im Rahmen der personellen Möglichkeiten und soweit dienstliche Aufgaben nicht entgegenstehen,
9. Brandschutzerziehung.

(3) Der abwehrende Brandschutz umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Rettung von Menschenleben, Erste-Hilfe-Leistung und Betreuung von Beteiligten eines Schadensereignisses,
2. Bekämpfung von Bränden mit Eigenmitteln nach Maßgabe der Feuerwehrdienstvorschriften,
3. Unterstützung der Berufsfeuerwehr und der Rettungskräfte auf Grundlage spezieller Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten.

(4) Zu den Aufgaben der technischen Hilfeleistung gehören insbesondere:

1. Beseitigung bzw. Eindämmung von Schäden bei Havarien,
2. Sicherung von Gefahrenbereichen.

(5) Zum Katastrophenschutz gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Katastrophenstabes der Technischen Universität Dresden,
2. Abstimmung notwendiger Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
3. kurzfristige operative Durchsagen (Megaphon),
4. Beseitigung von Schäden, Bergen von Gütern und Sicherung von Gebäuden insbesondere bei Naturereignissen wie zum Beispiel bei Hochwasser.

(6) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann die Betriebliche Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Betriebliche Feuerwehr**

(1) In die Betriebliche Feuerwehr können grundsätzlich Beschäftigte und Studierende der Technischen Universität Dresden aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die nicht Beschäftigte oder Studierende der Technischen Universität Dresden sind. Sie sind auf die Einhaltung dieser Satzung und die einschlägigen Regularien der Technischen Universität Dresden schriftlich zu verpflichten.

Weitere Voraussetzungen sind:

1. Bereitschaft zur Teilnahme an der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung,
2. Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
3. charakterliche Eignung und
4. Bereitschaft zur Teilnahme am Dienst.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Wehrleiterin bzw. den Wehrleiter zu stellen, die bzw. der über die Aufnahme entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jedes Mitglied der Betrieblichen Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

### **§ 4**

#### **Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet grundsätzlich, wenn das Mitglied aus der Technischen Universität Dresden ausscheidet. Weiterhin ist der aktive Feuerwehrdienst beendet, wenn das Mitglied der Betrieblichen Feuerwehr

1. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Pflichten dauernd unfähig ist,
2. ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
3. aus der Betrieblichen Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Mitglied der Betrieblichen Feuerwehr ist auf schriftliche Austrittserklärung von der Wehrleiterin bzw. dem Wehrleiter zu entlassen, wenn der Dienst in der Betrieblichen Feuerwehr für sie bzw. ihn aus gesundheitlichen, persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist.

(3) Ein Mitglied der Betrieblichen Feuerwehr kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen seine Pflichten aus der Betrieblichen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Die Wehrleiterin bzw. der Wehrleiter entscheidet

über den Ausschluss und gibt dies unter Angabe der Gründe der Kanzlerin bzw. dem Kanzler schriftlich zur Kenntnis.

(4) Ausgeschiedene Feuerwehrleute können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder der Betrieblichen Feuerwehr**

(1) Die Mitglieder der Betrieblichen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
3. den Weisungen und Befehlen der Wehrleitung und der Einsatzleitung nachzukommen,
4. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschrift für den Feuerwehrdienst (DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“) zu beachten und
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(2) Die Mitglieder der Betrieblichen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einer Woche der Wehrleiterin bzw. dem Wehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(3) Verletzt ein Mitglied der Betrieblichen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, kann die Wehrleiterin bzw. der Wehrleiter

1. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
2. den Ausschluss androhen,
3. das Mitglied gem. § 4 Abs. 3 aus der Betrieblichen Feuerwehr ausschließen.

## **§ 6**

### **Ehrenabteilung, Ehrenmitglieder**

(1) In die Ehrenabteilung können Mitglieder der Betrieblichen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Hierüber entscheidet auf Antrag die Wehrleiterin bzw. der Wehrleiter.

(2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann auf Vorschlag der Wehrleiterin bzw. des Wehrleiters Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Betrieblichen Feuerwehr ernennen.

## **§ 7**

### **Wehrleitung**

(1) Der Wehrleitung gehören die Wehrleiterin bzw. der Wehrleiter und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter an. Bei mehreren Stellvertreterinnen und Stellvertretern legt die Wehrleiterin bzw. der Wehrleiter die Reihenfolge der Vertretung fest.

(2) Die Wehrleiterin bzw. der Wehrleiter und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Beschäftigte der Technischen Universität Dresden sein. Sie müssen Mitglied der Betrieblichen Feuerwehr sein und über die erforderlichen Erfahrungen sowie persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen. Die Wehrleiterin bzw. der Wehrleiter wird mit der Mehrheit der Mitglieder der Betrieblichen Feuerwehr vorgeschlagen und von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler für in der Regel fünf Jahre bestellt. Die Wehrleiterin bzw. der Wehrleiter schlägt die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor, die von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler für in der Regel fünf Jahre bestellt werden. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Sofern eine rechtzeitige satzungsgemäße Bestellung der Wehrleiterin bzw. des Wehrleiters nicht möglich ist, beauftragt die Kanzlerin bzw. der Kanzler eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter gem. Abs. 1 mit der Fortführung der Geschäfte solange, bis eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt ist. Sollte hierfür keine Stellvertreterin bzw. kein Stellvertreter zur Verfügung stehen oder Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter übergangsweise besetzt werden müssen, setzt die Kanzlerin bzw. der Kanzler bis zur satzungsgemäßen Bestellung ein Mitglied der Betrieblichen Feuerwehr als Wehrleiterin bzw. Wehrleiter oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ein.

(4) Die Wehrleiterin bzw. der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Betrieblichen Feuerwehr verantwortlich und führt die ihr bzw. ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Sie bzw. er hat insbesondere

1. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Mitglieder der Betrieblichen Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
2. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
3. die Dienste so zu organisieren, dass jedes Mitglied der Betrieblichen Feuerwehr gemäß FwDV 2 an mindestens 40 Stunden Fortbildung, davon 20 Stunden am Standort, teilnehmen kann,
4. die Tätigkeit der Gerätewarte zu kontrollieren,
5. auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Betrieblichen Feuerwehr hinzuwirken,
6. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
7. Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Betrieblichen Feuerwehr betreffen, der Kanzlerin bzw. dem Kanzler mitzuteilen.

(5) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann der Wehrleiterin bzw. dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(6) Die Wehrleiterin bzw. der Wehrleiter soll im vorbeugenden Brandschutz und in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten den Kanzler beraten.

(7) Die stellvertretenden Wehrleiterinnen und Wehrleiter haben die Wehrleiterin bzw. den Wehrleiter bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben zu unterstützen und sie bzw. ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(8) Die Wehrleiterin bzw. der Wehrleiter und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Pflichten oder wenn sie die in Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler abberufen werden.

## **§ 8**

### **Einsatzleiterin bzw. Einsatzleiter, Gerätewartin bzw. Gerätewart**

(1) Als Einsatzleiterin bzw. Einsatzleiter darf nur ein Mitglied der Betrieblichen Feuerwehr eingesetzt werden, das persönlich geeignet ist, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügt sowie die erforderliche Qualifikation besitzt. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

(2) Für Gerätewartinnen und Gerätewarte gilt Absatz 1 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Betrieblichen Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Wehrleiterin bzw. dem Wehrleiter zu melden.

## **§ 9**

### **Feuerwehrausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss berät Fragen der Finanz-, Dienst- und Einsatzplanung sowie grundsätzliche Themen und kann hierzu Empfehlungen geben.

(2) Der Feuerwehrausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Kanzlerin bzw. Kanzler,
2. Dezernentin bzw. Dezernent des Dezernats 4 Liegenschaften, Technik und Sicherheit,
3. Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter des SG 4.6 Arbeitssicherheit,
4. Wehrleiterin bzw. Wehrleiter sowie dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
5. ein studentisches Mitglied, welches von den studentischen Mitgliedern der Betrieblichen Feuerwehr entsandt wird.

(3) Der Feuerwehrausschuss soll bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich tagen. Die Beratungen sind von der Wehrleiterin bzw. dem Wehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 10**

### **Befugnisse der Betrieblichen Feuerwehr**

(1) Den Anweisungen der öffentlichen Feuerwehr und der Betrieblichen Feuerwehr ist Folge zu leisten. Insbesondere kann auch die Betriebliche Feuerwehr das Betreten des Einsatzgebietes verbieten und Personen von dort verweisen.

(2) Die Betriebliche Feuerwehr ist insbesondere befugt, Sachen unmittelbar in Anspruch zu nehmen, die von der Technischen Universität Dresden genutzten Gebäude und Flächen zu betreten, zu benutzen oder zu verändern, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden. Die Zuständigkeiten des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) sind einzuhalten.

## **§ 11** **Freistellung, Studium**

(1) Den Beschäftigten der Technischen Universität Dresden, die Mitglied der Betrieblichen Feuerwehr sind, dürfen aus dem Dienst in der Betrieblichen Feuerwehr keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Nehmen sie während der Dienstzeit an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen teil, sind sie von der Arbeits- und Dienstleistung unter Lohnfortzahlung freizustellen, sofern nicht übergeordnete Interessen der Dienststelle entgegenstehen. Die Beschäftigten haben diese Zeiten ihrer Vorgesetzten bzw. ihrem Vorgesetzten rechtzeitig anzuzeigen. Im Alarmfall sollen sie ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten über das Verlassen des Arbeitsplatzes informieren. Aus- und Fortbildungslehrgänge können sie als Fortbildungen über die Dienststelle beantragen.

(2) Die Studierenden, die Mitglied der Betrieblichen Feuerwehr sind, sind dafür selbst verantwortlich, ihren Dienst und die Weiterbildungen mit ihrem Studium zu vereinbaren. Insbesondere bleiben die Rechte und Pflichten als Studierender bestehen.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

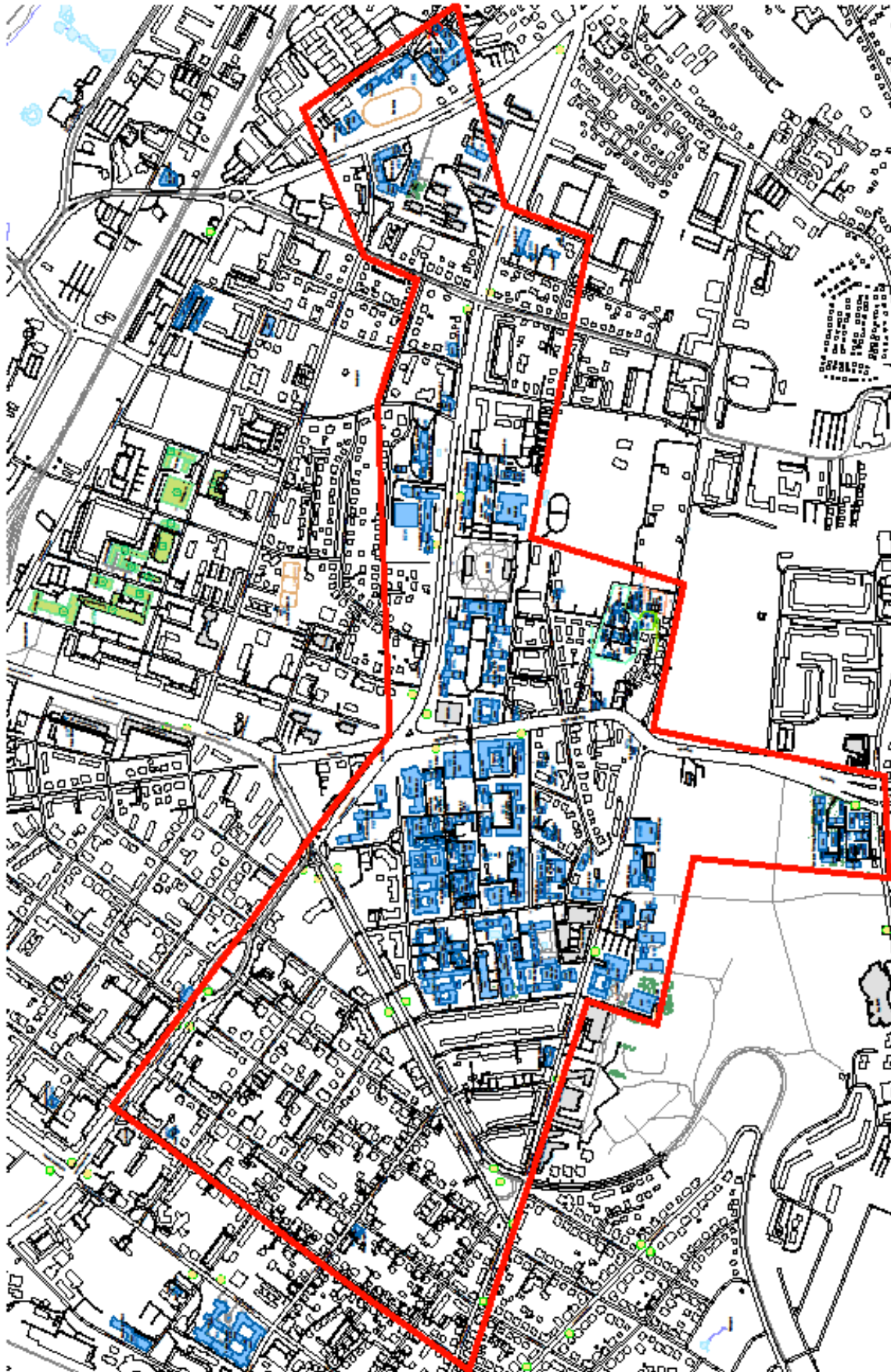
Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität in Kraft.

Dresden, den 06. Mai 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage:  
Campus der Technischen Universität Dresden



Auszug Übersichtslageplan TU - Gebäude  
mit abgegrenztem Lageplan  
Mästab: ohne  
Datum: 4. September 2011  
Pfl: Datum: 14.02.2018

Standort: Dresden-Campus Süd

TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DRESDEN